EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

VORLÄUFIG
2005/0037(COD)

14.2.2006

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0095/2005 – 2005/0037B(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Inger Segelström

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie Drogenprävention und -aufklärung“ für den Zeitraum 2007-2013 als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“
(KOM(2005)0122 – C6-0095/2005 – 2005/0037B(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0122)[1],

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 152 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0095/2005),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission und den Rat auf, die Änderungen zum Vorschlag im Hinblick auf die Auflegung des Programms „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE)“ und des Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ im Rahmen von zwei gesonderten Beschlüssen zu prüfen und die vom Parlament angenommenen Änderungsanträge in jedes dieser Programme entsprechend aufzunehmen;

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission	Abänderungen des Parlaments
Änderungsantrag 1 Titel	
Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms ***„Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie***	Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als

[1] Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Drogenprävention und -aufklärung“ ***für den Zeitraum 2007-2013*** als Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“	Teil des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ *(Diese Änderung gilt für den gesamten Legislativtext; bei Annahme dieses Änderungsantrags werden im gesamten Text technische Änderungen notwendig)*

Begründung

Diese Änderung ist infolge der Teilung des Programms notwendig. Aufgrund der großen Bedeutung und der unterschiedlichen Merkmale der Gemeinschaftsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt und der Drogenprävention und -aufklärung sollten diese Bereiche nicht in einem einzigen Programm „Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie Drogenprävention und -aufklärung“, sondern in zwei gesonderten Programmen behandelt werden: „Bekämpfung von Gewalt (Daphne)“ und „Drogenprävention und -aufklärung“. Die gestrichenen Teile werden im Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter über das Programm DAPHNE behandelt.

Änderungsantrag 2
Erwägung 2

(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft sollte die Politik der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zur Reduzierung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden ergänzen.	(2) Die Tätigkeit der Gemeinschaft sollte die Politik der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit und zur Reduzierung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden ergänzen ***und auch Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen umfassen***.

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften.

Änderungsantrag 3
Erwägung 3

(3) Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und	***entfällt***

Frauen, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder willkürliche Freiheitsberaubung, ist ungeachtet dessen, ob sie im öffentlichen oder privaten Bereich verübt wird, eine Verletzung des Rechts auf Leben, Sicherheit, Freiheit, Würde und körperliche und emotionale Unversehrtheit sowie eine ernsthafte Bedrohung für die körperliche und psychische Gesundheit der Opfer solcher Gewalt. Die Folgen dieser Gewalt sind in der Gemeinschaft so weit verbreitet, dass sie eine echte Gesundheitsgefährdung darstellen und die Wahrnehmung der Bürgerrechte in Sicherheit, Freiheit und Gerechtigkeit behindern.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 4
Erwägung 4

(4) Die Weltgesundheitsorganisation definiert den Begriff Gesundheit als einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen. ***Laut einer Resolution, die 1996 von der 49. Weltgesundheitsversammlung in Genf verabschiedet wurde, gehört Gewalt weltweit zu den Hauptproblemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Im Bericht der Weltgesundheitsorganisation über Gewalt und Gesundheit vom 3. Oktober 2002 wird empfohlen, dass primäre Präventionsmaßnahmen gefördert, die Maßnahmen für Gewaltopfer verstärkt sowie die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch auf dem Gebiet der Gewaltprävention intensiviert werden sollten.***	(4) Die Weltgesundheitsorganisation definiert den Begriff Gesundheit als einen Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 5
Erwägung 5

(5) Diese Grundsätze werden in zahlreichen Übereinkommen, Erklärungen und Protokollen der wichtigsten internationalen Organisationen und Foren wie der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltfrauenkonferenz und des Weltkongresses zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern zu kommerziellen Zwecken anerkannt.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 6
Erwägung 7

(7) Das Europäische Parlament hat die Kommission unter anderem in seinen Entschließungen vom 19. Mai 2000 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament mit dem Titel „Weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des Frauenhandels“ und vom 20. September 2001 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen aufgefordert, Aktionsprogramme zur Bekämpfung dieser Gewalttaten auszuarbeiten und durchzuführen.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 7
Erwägung 8

(8) Das Aktionsprogramm, das durch den	***entfällt***

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen aufgestellt wurde, hat in der Europäischen Union zu einer stärkeren Sensibilisierung für die betreffende Problematik und einer engeren und solideren Zusammenarbeit der Organisationen und Einrichtungen, die in den Mitgliedstaaten im Bereich der Gewaltbekämpfung tätig sind, beigetragen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 8
Erwägung 9

(9) Mithilfe des Aktionsprogramms, das durch den Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) aufgestellt wurde, konnten die im Rahmen des Programms DAPHNE bereits erzielten Ergebnisse weiterentwickelt werden; gemäß Artikel 8 Absatz 2 dieses Beschlusses ergreift die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die jährlichen Mittelbeträge mit der neuen Finanziellen Vorausschau im Einklang stehen.

entfällt

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 9
Erwägung 10

(10) Die Kontinuität der im Rahmen des Programms DAPHNE geförderten Projekte sollte gewährleistet werden.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 10
Erwägung 17

(17) Es ist wichtig und erforderlich anzuerkennen, dass ***Gewalttaten und*** Drogen schwerwiegende sofortige und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit, die psychische und soziale Entwicklung von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften sowie auf die Chancengleichheit der Betroffenen haben und für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit hohe soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringen.	(17) Es ist wichtig und erforderlich anzuerkennen, dass Drogen schwerwiegende sofortige und langfristige Auswirkungen auf die Gesundheit, die psychische und soziale Entwicklung von Einzelpersonen, Familien und Gemeinschaften sowie auf die Chancengleichheit der Betroffenen haben und für die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit hohe soziale und wirtschaftliche Kosten mit sich bringen.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 11
Erwägung 17 a (neu)

	(17a) Besonderes Augenmerk ist auf die Prävention des Drogenkonsums bei Jugendlichen zu legen, die die schutzbedürftigste Bevölkerungsgruppe darstellen. Die größte Herausforderung im Bezug auf die Prävention besteht darin, Jugendliche durch die Entwicklung von sozialen und kognitiven Strategien dazu zu veranlassen, ihre Einstellungen und ihr Verhalten zu ändern, und ihnen dabei zu helfen, den Einflüssen aus ihrem

sozialen Umfeld zu widerstehen, in dem Drogen als etwas ganz Alltägliches angesehen werden.

Änderungsantrag 12
Erwägung 19

(19) Im Hinblick auf die ***Verhütung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, einschließlich des Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung, sowie den Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen kann die Europäische Union den vorrangig von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Maßnahmen durch folgende Aktivitäten einen Mehrwert verleihen:*** Verbreitung und Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken; Förderung eines innovativen Ansatzes; gemeinsame Festlegung von Prioritäten; gegebenenfalls Ausbau von Netzen; Auswahl gemeinschaftsweiter Projekte sowie Motivierung und Mobilisierung aller Beteiligten. ***Diese Maßnahmen sollten sich auch auf Kinder und Frauen beziehen, die im Rahmen des Menschenhandels in die Mitgliedstaaten gebracht wurden.***	(19) Im Hinblick auf die ***Drogenprävention können Gemeinschaftsmaßnahmen in folgenden Bereichen Vorteile bringen, die über den Nutzen der Maßnahmen hinausgehen, die vorrangig von den Mitgliedstaaten getroffen werden:*** Verbreitung und Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Praktiken; Förderung eines innovativen Ansatzes; gemeinsame Festlegung von Prioritäten; gegebenenfalls Ausbau von Netzen; Auswahl gemeinschaftsweiter Projekte sowie Motivierung und Mobilisierung aller Beteiligten.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 13
Erwägung 20

(20) Die Europäische Föderation für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder vereint auf europäischer Ebene verschiedene NRO, die sich mit dem Problem des Verschwindens und der sexuellen Ausbeutung von Kindern befassen. Die Föderation rückt die Thematik der vermissten und sexuell ausgebeuteten Kinder ins Bewusstsein der Öffentlichkeit und geht gegen dieses	***entfällt***

Problem vor, indem sie die Kommunikation zwischen den europäischen Organisationen im Hinblick auf die Erarbeitung eines effizienteren Ansatzes erleichtert, die Einrichtung eines europäischen Studienzentrums anregt, in dem einschlägige Daten zentral erfasst und analysiert werden, sowie Aktivitäten zur Verbesserung der Situation von Minderjährigen, Verschwundenen und/oder sexuell Missbrauchten und zur Änderung der Rechtsnormen, der Mentalität und des Verhaltens in Europa fördert und durchführt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 14
Erwägung 21

(21) Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich ***die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie*** die Drogenprävention und -aufklärung, können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da ein Informationsaustausch auf EU-Ebene und die gemeinschaftsweite Verbreitung bewährter Praktiken notwendig sind. Dies lässt sich besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Wegen des erforderlichen koordinierten, multidisziplinären Ansatzes und des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahmen kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dieser Beschluss geht entsprechend dem in demselben Artikel festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.	(21) Die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Drogenprävention und -aufklärung, können auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden, da ein Informationsaustausch auf EU-Ebene und die gemeinschaftsweite Verbreitung bewährter Praktiken notwendig sind. Dies lässt sich besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Wegen des erforderlichen koordinierten, multidisziplinären Ansatzes und des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahmen kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Dieser Beschluss geht entsprechend dem in demselben Artikel festgeschriebenen Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 15
Artikel 1 Absatz 1

1. Mit diesem Beschluss wird innerhalb des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ das Programm „***Bekämpfung von Gewalt (DAPHNE) sowie*** Drogenprävention und -aufklärung“ (nachstehend „das Programm“) als Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgelegt.	1. Mit diesem Beschluss wird innerhalb des Rahmenprogramms „Grundrechte und Justiz“ das Programm „Drogenprävention und -aufklärung“ (nachstehend „das Programm“) als Beitrag zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufgelegt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 16
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

a) Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch ***Bekämpfung von Gewalt sowie*** Aufklärung über Drogenkonsum und Prävention des Drogenkonsums;	a) Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts durch Aufklärung über Drogenkonsum und Prävention des Drogenkonsums.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 17
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b

b) ***Schutz der Bürger vor Gewalt und*** Erreichung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz, Wohlergehen und sozialem Zusammenhalt;	b) Erreichung eines hohen Maßes an Gesundheitsschutz, Wohlergehen und sozialem Zusammenhalt;

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 18
Artikel 2 Absatz 2

2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken***, insbesondere*** zum Gesundheitsschutz, ***zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zum Schutz der Rechte des Kindes und zur Bekämpfung von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung,*** ohne dass die Ziele und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft hiervon berührt werden.	2. Die allgemeinen Ziele des Programms leisten einen Beitrag zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ***und konkret*** zum Gesundheitsschutz, ***insbesondere in Bezug auf den Drogenaktionsplan der EU 2005-2008,*** ohne dass die Ziele und Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft hiervon berührt werden.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 19
Artikel 3 Buchstaben a und b

(a) Verhütung und Bekämpfung ***jeglicher Form von Gewalt gegen*** Kinder, Jugendliche und ***Frauen im öffentlichen oder privaten Bereich*** mittels Präventionsmaßnahmen und Unterstützung von Opfern und gefährdeten Gruppen durch: – Unterstützung und Förderung von NRO und anderen Organisationen, die sich für ***den Schutz vor Gewalt und die Verhütung von Gewalt*** engagieren ***und Opfern Hilfe gewähren***; – Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen sowie Konzeption von Material zur Ergänzung des bereits vorhandenen bzw. Anpassung und Nutzung schon bestehenden Materials in anderen geografischen Gebieten oder für andere Zielgruppen; ***– Verbreitung der im Rahmen der beiden DAPHNE-Programme erzielten Ergebnisse einschließlich ihrer***	(a) Verhütung und Bekämpfung ***des Drogenmissbrauchs, insbesondere durch*** Kinder, Jugendliche und ***andere schutzbedürftige Gruppen*** mittels Präventionsmaßnahmen und Unterstützung von Opfern und gefährdeten Gruppen durch: – Unterstützung und Förderung von NRO und anderen Organisationen, die sich für ***die Verbreitung von Informationen über den Drogenmissbrauch und für die Drogenprävention*** engagieren; – Entwicklung und Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen ***betreffend die mit Drogen verbundenen Risiken*** sowie Konzeption von Material zur Ergänzung des bereits vorhandenen bzw. Anpassung und Nutzung schon bestehenden Materials in anderen geografischen Gebieten oder für andere Zielgruppen;

Anpassung, Weiterleitung und Nutzung durch andere Begünstigte oder in anderen geografischen Gebieten;	
– Auswahl und Verstärkung von Maßnahmen, die dazu beitragen, dass gewaltgefährdete Personen eine positive Behandlung erfahren, dass also ein Ansatz verfolgt wird, bei dem diesen Personen Achtung entgegengebracht, ihr Wohlergehen gefördert und ihnen die Selbstverwirklichung ermöglicht wird;	
(b) Förderung grenzübergreifender Maßnahmen	(b) Förderung grenzübergreifender Maßnahmen
– zur Errichtung multidisziplinärer Netze;	– zur Errichtung multidisziplinärer Netze;
– zur Erweiterung der Wissensgrundlage, zum Informationsaustausch sowie zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken, unter anderem durch Schulungsmaßnahmen, Studienbesuche und Personalaustausch;	– zur Erweiterung der Wissensgrundlage, zum Informationsaustausch sowie zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Praktiken, unter anderem durch Schulungsmaßnahmen, Studienbesuche und Personalaustausch;
– zur Sensibilisierung der Zielgruppen, zum Beispiel der Angehörigen bestimmter Berufe, im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Gewaltproblematik und die Förderung der vollständigen Ächtung der Gewalt, der Unterstützung der Opfer und des Anzeigens von Gewalttaten bei den zuständigen Behörden;	
– zur Untersuchung von Gewaltphänomenen sowie zur Erforschung und Bekämpfung der Ursachen von Gewalt auf allen Ebenen der Gesellschaft;	
– zur Sensibilisierung für gesundheitliche und soziale Probleme aufgrund von Drogenkonsum und zur Förderung eines offenen Dialogs im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Drogenproblems;	– zur Sensibilisierung für gesundheitliche und soziale Probleme aufgrund von Drogenkonsum und zur Förderung eines offenen Dialogs im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Drogenproblems;

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Buchstabe b

(b) spezifische grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten entsprechend den in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten	(b) spezifische grenzübergreifende Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von mindestens drei Mitgliedstaaten***, gegebenenfalls unter Beteiligung von Beitritts- bzw. Bewerberländern oder anderen Drittländern*** entsprechend den in

Bedingungen eingereicht werden;	den Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen eingereicht werden;

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Buchstabe d

(d) Betriebskostenzuschuss zur Kofinanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit den fortlaufenden Arbeitsprogrammen der Europäischen Föderation für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder, die im Bereich der Rechte und des Schutzes von Kindern ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 22
Artikel 6

1. Das Programm richtet sich an alle Gruppen, die direkt oder indirekt mit der ***Gewalt- oder*** Drogenproblematik befasst sind.	1. Das Programm richtet sich an alle Gruppen, die direkt oder indirekt mit der Drogenproblematik befasst sind.
2. Bei der Gewaltbekämpfung sind die Hauptzielgruppen die Opfer von Gewalt und gewaltgefährdete Personen. Weitere Zielgruppen sind unter anderem Lehrer und pädagogische Fachkräfte, Polizeibeamte und Sozialarbeiter, Mitarbeiter lokaler und nationaler Behörden, medizinisches und paramedizinisches Personal, Justizbedienstete, Angehörige von NRO, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften. Außerdem sollten zur Verhütung von Gewalt Therapieprogramme für Opfer und für Täter erwogen werden.	
3. ***Bei der Drogenbekämpfung gehören*** Jugendliche***, drogengefährdete Personen*** und Personen ***aus sozialen*** Problemvierteln zu den Risikogruppen und damit zu den Zielgruppen. Weitere Zielgruppen sind	3. Jugendliche ***und andere schutzbedürftige Gruppen, wie drogenabhängige Frauen*** und Personen***, die in*** Problemvierteln ***oder sozialen Brennpunkten leben, gehören*** zu den

unter anderem Lehrer und pädagogische Fachkräfte, Sozialarbeiter, Mitarbeiter lokaler und nationaler Behörden, medizinisches und paramedizinisches Personal, Justizbedienstete, Angehörige von NRO, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften.	Risikogruppen und damit zu den Zielgruppen. Weitere Zielgruppen sind unter anderem Lehrer und pädagogische Fachkräfte, ***Jugendgruppenleiter, Eltern,*** Sozialarbeiter, Mitarbeiter lokaler und nationaler Behörden, medizinisches und paramedizinisches Personal, ***Grenzbeamte,*** Justizbedienstete, Angehörige von NRO, Gewerkschaften und Religionsgemeinschaften.

Begründung

Besonderes Augenmerk muss auf die schutzbedürftigsten Gruppen der Gesellschaft, wie Jugendliche gelegt werden. Eine weitere besonders schutzbedürftige Gruppe sind drogenabhängige Frauen. Frauen sind mit anderen Problemen konfrontiert als drogenabhängige Männer, sie sind oft Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und sexueller Übergriffe, und ihre Todesrate ist höher als bei männlichen Drogenabhängigen.

Ferner sollten Grenzschutzbeamte in die Zielgruppe aufgenommen werden, da sie bei der Bekämpfung und Zerschlagung der Verteilungskanäle für den Drogenschmuggel eine wichtige Rolle spielen. Außerdem müssen die Leiter von Jugendgruppen, beispielsweise in Sportclubs und kulturellen Vereinigungen sowie Eltern besonders angesprochen werden.

Siehe ebenfalls Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 23
Artikel 7

An diesem Programm teilnehmen können öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen (lokale Behörden auf der zuständigen Ebene, Hochschulfakultäten und Forschungszentren), die im Bereich der Verhütung und Bekämpfung von und des Schutzes vor Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen oder im Bereich der Unterstützung von Opfern tätig sind oder mit der Umsetzung gezielter Aktionen betraut sind, durch die die Ablehnung solcher Gewalt oder eine Änderung der Haltung und des Verhaltens gegenüber gefährdeten Gruppen und Gewaltopfern gefördert werden soll. An dem Programm beteiligen können sich außerdem öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen	An dem Programm beteiligen können sich außerdem öffentliche oder private Organisationen und Einrichtungen (lokale Behörden auf der zuständigen Ebene, Hochschulfakultäten und Forschungszentren), die im Bereich der Drogenprävention und -aufklärung tätig sind.

(lokale Behörden auf der zuständigen Ebene, Hochschulfakultäten und Forschungszentren), die im Bereich der Drogenprävention und -aufklärung tätig sind.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 24
Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Bestätigung des Mitteleingangs

Alle Einrichtungen, Vereinigungen oder Bereiche, die eine Finanzhilfe im Rahmen dieses Programms erhalten, sind verpflichtet, den Eingang der von der Europäischen Union bereitgestellten Mittel zu bestätigen. Zu diesem Zweck legt die Kommission ausführliche Leitlinien zur Gewährleistung eines hohen Erkennbarkeitsgrads fest.

Begründung

Die finanzielle Unterstützung durch die EU sollte immer bestätigt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der Transparenz und ist ein wichtiges Instrument, um den Bürgern Informationen über die Anstrengungen, die die EU unternimmt, zu geben.

Änderungsantrag 25
Artikel 8 Absatz 2

2. Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten, dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme infrage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt. Der Kofinanzierungshöchstsatz wird ***in den Jahresarbeitsprogrammen angegeben***.	2. Finanzhilfen der Gemeinschaft werden außer in ordnungsgemäß begründeten, dringenden Ausnahmefällen oder wenn der Empfänger aufgrund seiner Merkmale als Einziger für eine bestimmte Maßnahme infrage kommt, nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Form von Betriebskostenzuschüssen und maßnahmenbezogenen Finanzhilfen gewährt. Der Kofinanzierungshöchstsatz wird ***auf 20% festgelegt. Diese Kofinanzierung kann zum Teil in Sachleistungen erfolgen, sofern der Wert***

	eines solchen Beitrags nicht über den tatsächlich anfallenden Kosten liegt – dies ist durch Buchungsnachweise zu bescheinigen – bzw. die allgemein auf dem betreffenden Markt erzielten Preise nicht übersteigt.

Änderungsantrag 26
Artikel 8 Absatz 2 a (neu)

	2a. Die Kommission sorgt dafür, dass die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zielgerichtet und leicht verständlich sind und keine bürokratische Hürde darstellen. Gegebenenfalls werden sie in zwei Schritten organisiert, wobei in der ersten Phase nur diejenigen Dokumente vorgelegt werden müssen, die für die Bewertung des Vorschlags unerlässlich sind.

Begründung

Viele Organisationen, die Mittel aus dem EU-Haushalt erhalten, beschweren sich über allzu komplizierte bürokratische Verfahren für das Ansuchen um Gemeinschaftsmittel, exzessive Meldepflichten und verspätete Zahlungen durch die Kommission. Deshalb sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Verfahren auf das Notwendigste zu beschränken, wo immer dies möglich ist.

Änderungsantrag 27
Artikel 9 Absatz 6

6. Im Einklang mit Artikel 113 Absatz 2 der Haushaltsordnung wird der Grundsatz der Degressivität nicht auf den Betriebskostenzuschuss angewandt, der der Europäischen Föderation für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder gewährt wird, welche im Bereich der Rechte und des Schutzes von Kindern ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse verfolgt.	***entfällt***

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 28
Artikel 10 Absatz 2

2. ***Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 3 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.***	2. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***

Begründung

Das Recht des Rates als Gesetzgeber, die Befugnisse zur Umsetzung teilweise der Kommission zu übertragen, ist durch den Europäischen Gerichtshof seit 1970 (Urteil Koster 25/70) anerkannt. Nach dem Urteil des Gerichtshofs ist außerdem erforderlich, dass bei einer solchen Übertragung sowohl die Grundsätze als auch die Bedingungen für ihre Ausübung (wie etwa die Einsetzung von Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Kommission) sowie gegebenenfalls die Befugnis zur Rückgängigmachung der Übertragung genau geregelt sein müssen.

Diese Grundsätze wurden in Artikel 202 EGV übernommen. Der Rat hat aber bei der Umsetzung von Artikel 202 (bei dem Komitologiebeschluss 1999/468) „vergessen", das gleiche Recht zur Rückgängigmachung für das Europäische Parlament in Rechtsakten anzuerkennen, die im Mitentscheidungsverfahren beschlossen werden.

Um dieses Recht zu erhalten, müsste das Europäische Parlament es in den ursprünglichen Beschluss über die Übertragung von Befugnissen zur Umsetzung einfügen. Dies ist der Zweck der Änderungsanträge zu Artikel 10. Anstatt auf die Artikel des Beschlusses 1999/469 Bezug zu nehmen, wird in dem Änderungsantrag ihr Inhalt übernommen, soweit die Rolle des Rates betroffen ist, und entsprechende Vorrechte des Europäischen Parlaments vorgeschlagen (einschließlich der Befugnis zur Rückgängigmachung).

Änderungsantrag 29
Artikel 10 Absatz 3

3. ***Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.***	3. ***Sieht die vorliegende Verordnung für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuss und dem Europäischen Parlament einen Entwurf dieser Maßnahmen.*** ***Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist***

ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung je nach Dringlichkeit der Angelegenheit festsetzen kann und die nicht kürzer als ein Monat ist. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absatz 2 des Vertrags vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3a. Die Kommission erlässt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen und wenn der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments in der Zwischenzeit keine Einwände erhoben hat.

3b. Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor oder hat der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments Einwände erhoben, so unterbreitet die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen.

3c. Wird der Vorschlag innerhalb einer Frist, die keinesfalls drei Monate von der Befassung an überschreiten darf, weder vom Europäischen Parlament mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder noch vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt, so wird er von der Kommission erlassen. Andernfalls legt die Kommission einen geänderten Vorschlag oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor.

3d. Unbeschadet etwaiger bereits erlassener Durchführungsmaßnahmen endet die Anwendung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung, die den Erlass technischer Vorschriften und Entscheidungen vorsehen, vier Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden

Verordnung. Das Europäische Parlament und der Rat können die betreffenden Bestimmungen auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags verlängern und überprüfen sie zu diesem Zweck vor Ablauf der Vierjahresfrist.

Begründung

Siehe Begründung des Änderungsantrags zu Artikel 10 Absatz 2.

Änderungsantrag 30
Artikel 11 Absatz 1

1. Angestrebt werden Synergien und Komplementarität mit anderen Gemeinschafts¬instrumenten, insbesondere mit den Rahmenprogrammen „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, dem Siebten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, dem Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit ***und dem Programm „Mehr Sicherheit im Internet“***. Es wird aktiv Komplementarität in Bezug auf die Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht angestrebt. Statistische Angaben über ***Gewalt und*** Drogen werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit Hilfe des Statistischen Programms der Gemeinschaft erstellt.	1. Angestrebt werden Synergien und Komplementarität mit anderen Gemeinschafts¬instrumenten, insbesondere mit den Rahmenprogrammen „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ und „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“, dem Siebten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung, dem Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Es wird aktiv Komplementarität in Bezug auf die Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht angestrebt. Statistische Angaben über Drogen werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls mit Hilfe des Statistischen Programms der Gemeinschaft erstellt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 31
Artikel 12 Absatz 1

1. Das Budget für die Durchführung dieses Instruments wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf ***138,2 Mio. EUR***	1. Das Budget für die Durchführung dieses Instruments wird für den in Artikel 1 genannten Zeitraum auf ***…. Mio. EUR***

festgesetzt.	festgesetzt.

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.

Änderungsantrag 32
Artikel 15 a (neu)

	Artikel 15a
	Veröffentlichung von Projekten
	Die Kommission veröffentlicht jährlich gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Liste mit den Projekten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, zusammen mit einer kurzen Beschreibung jedes Projekts.

Begründung

Dies ist wichtig aus Gründen der Transparenz.

Änderungsantrag 33
Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe - a (neu)

	(-a) einen Jahresbericht über die Umsetzung des Programms mit einer Liste und den quantitativen Daten der finanzierten Projekte;

(Dieser Punkt ist vor Buchstabe a des Kommissionsvorschlags einzufügen.)

Änderungsantrag 34
Artikel 16

Artikel 16	***entfällt***
Übergangsbestimmungen	
Der Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder,	

Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) wird aufgehoben .

Begründung

Siehe Begründung zu Änderungsantrag 1.